



# KANALORDNUNG

Auf Grundlage des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 (TiKG 2000), LGBl Nr. 01/2001, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 144/2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberhofen im Inntal mit Beschluss vom 24.04.2025 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches, die Art und Lage der Trennstellen und die Anschlusspflicht für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Oberhofen erlassen:

## § 1

### Anschlussbereich

Für die öffentliche Kanalanlage wird der Anschlussbereich mit einem horizontalen Abstand von 100 m, gemessen von Achse des jeweiligen Sammelkanals, festgelegt.

## § 2

### Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich, und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage. In die öffentliche Kanalanlage sind sämtliche Abwässer im Sinne des § 2, Abs. 1 TiKG 2000 einzuleiten.

## § 3

### Trennstelle

Trennstelle ist die Schnittstelle zwischen der Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberhofen im Inntal, vom 15.12.2022 außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister  
Jürgen Schreier

#### Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 05.05.2025

Abgenommen am: 20.05.2025



Dieses Dokument wurde von Jürgen Schreier elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 02.06.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.oberhofen-inntal.gv.at/amtssignatur](http://www.oberhofen-inntal.gv.at/amtssignatur)